

## Anforderungen an Handels- und Lagerunternehmen gemäß der EU-Bio-Verordnung Nr. 2018/848

Gemäß der gesetzlichen Anforderungen müssen sich grundsätzlich alle Unternehmer, die Bio-Produkte erzeugen, verarbeiten, lagern oder vermarkten, dem Kontrollverfahren gemäß EU-Bio-Verordnung unterstellen.

Ausgenommen von der Kontrollpflicht sind bis auf weiteres ausschließlich Einzelhandelsunternehmer, welche verpackte Bio-Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben und nur für diesen Zweck Bio-Produkte am Verkaufsort lagern.

Einzelhändlerinnen und Einzelhändler, die mit losen Lebensmitteln wie Obst und Gemüse, umgehen, sind nur dann von der Kontrollpflicht ausgenommen, wenn die unverpackten Erzeugnisse aus ökologischem Anbau (ohne Futtermittel) pro Jahr eine Menge von 5.000 Kilogramm oder einen Jahresumsatz von 20.000 Euro nicht überschreiten.

Da bei Internethändler und Abo-Lieferservice-Betreibern im Distanzhandel keine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers stattfindet, sind diese Unternehmen kontrollpflichtig.

Auch Streckenhändler, die im rechtlichen Besitz von Bio-Ware sind, unterliegen der Kontrollpflicht, auch wenn die Ware im Unternehmen nicht physisch gehandhabt wird.

Die wesentlichen Anforderungen der EU-Bio-Verordnung an die Unternehmen werden nachfolgend beschrieben. Sie gelten unabhängig von der Betriebsgröße und dem Umfang des Bio-Sortiments.

### **Durchführung und Dokumentation der Wareneingangskontrolle**

Wichtig ist, dass der Bio-Status der Produkte bereits im Rahmen der Wareneingangskontrolle im Unternehmen geprüft wird. Bei der Annahme von Bio-Produkten müssen über die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen hinaus folgende Punkte beachtet werden:

- Bio-Produkte müssen auf den Lieferscheinen und Rechnungen des Lieferanten mit Name und Anschrift des Versenders und des Empfängers, Bio-Hinweis und Codenummer der Kontrollstelle des Lieferanten gekennzeichnet sein.

- Die Etikettierung der Produkte muss vollständig sein und mit den Angaben auf Lieferschein und Rechnung übereinstimmen.
- Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle ist zu dokumentieren, z.B. durch einen entsprechenden Vermerk auf den Lieferscheinen.
- Bio-Produkte dürfen ausschließlich von Unternehmen zugekauft werden, die dem Kontrollverfahren gemäß EU-Bio-Verordnung unterstehen. Dies ist vom Lieferanten durch Vorlage eines Zertifikats zu belegen. Für deutsche Unternehmen sind diese unter folgendem Link abrufbar: [www.oeko-kontrollstellen.de](http://www.oeko-kontrollstellen.de). Nach dem 01.01.2023 ausgestellte Zertifikate von Unternehmen in der EU sind auch abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index#!?sort=-issuedOn&showAdvancedSearch>

### **VORSORGEMAßNAHMEN**

#### **Trennung von biologischen und konventionellen Produkten im Lager**

Bio-Produkte müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und des Vertriebs eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Die Lagerung der Bio-Produkte muss so erfolgen, dass eine Verwechslung, Vermischung oder Kontamination mit Produkten und Stoffen, die nicht der EU-Bio-Verordnung entsprechen, ausgeschlossen ist. Ein separates Lager für Bio-Produkte ist nicht erforderlich, jedoch sollten bestimmte Lagerbereiche für Bio-Produkte eingerichtet werden.

Lagerstätten, die für ökologische und nicht-ökologische Erzeugnisse genutzt werden, müssen vor der Einlagerung von Bio-Ware gereinigt werden. Die Reinigungsmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu dokumentieren.

Bei der Lagerung von Produkten aus ökologischer Erzeugung ist auf eine Vermeidung von Verunreinigung durch Lagerschutzmittel, z.B. durch Rückstände von Anwendungen während oder vor der Einlagerung, zu achten. Werden Schädlingsmonitoring und -bekämpfung durch externe Dienstleister durchgeführt, sollten diese

auf die Einhaltung der Anforderungen der EU-Bio-Verordnung in den betreffenden Bereichen (vertraglich) hingewiesen werden.

### **Transport von ökologischen Erzeugnissen**

Bio-Erzeugnisse müssen in geeigneten Verpackungen, Behältern oder Transportmitteln befördert werden. Diese sollten so verschlossen sein, dass der Inhalt ohne Manipulation, Zerstörung der Verpackung, der Plombe oder des Siegels nicht ausgetauscht werden kann. Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn die Erzeugnisse auf direktem Weg von einem kontrollierten Unternehmen zu einem anderen kontrollierten Unternehmen transportiert werden. Sammeltransporte (z.B. Milch- und Eierabholung von Bio- und konventionellen Landwirten in der gleichen Tour) sind unter Beachtung bestimmter Dokumentationspflichten möglich.

Die Ware muss auf der Verpackung oder den Warenbegleitpapieren vollständig mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Produktbezeichnung mit Bio-Hinweis
- Codenummer der Kontrollstelle
- ggf. Los-Kennzeichnung
- bei Kennzeichnung auf dem Warenbegleitpapier: Name und Anschrift des Versenders und des Empfängers
- bei der Kennzeichnung auf Etiketten: Name und Anschrift des Inverkehrbringers.

### **Aufzeichnungen**

Die Nachvollziehbarkeit der Mengenströme und Rückverfolgbarkeit sind ein wesentlicher Bestandteil der Kontrolle. Daher benötigt die Kontrollstelle Einblick in die Buchführungsunterlagen. Gemäß der Vorgaben der EU-Bio-Verordnung müssen folgende Unterlagen zum Kontrolltermin vollständig vorliegen:

- Wareneingangspapiere (Lieferscheine/ Rechnungen)
- Inventurdaten
- Warenausgangspapiere (Lieferscheine/ Rechnungen)

Eine Zusammenfassung der Daten zu wöchentlichen oder monatlichen Verkaufsmengen kann die Kontrollzeit verkürzen und somit Kosten sparen.

### **Codenummer der Kontrollstelle**

Die Codenummer der Kontrollstelle ist grundsätzlich immer im direkten Zusammenhang mit einem Bio-Hinweis anzugeben. Dies gilt u.a. für die Kennzeichnung auf Geschäftspapieren, Flyern und Ihrer Internetseite.

Unsere Codenummer lautet: **DE-ÖKO-006**

### **Meldepflichtige Änderungen**

Wesentliche Änderungen im Unternehmen sind uns umgehend zu melden. Dazu gehören:

- Umzug des Unternehmenssitzes / der Lagerstätte
- Umfirmierung des Unternehmens
- neue Betriebsstätten (Produktionsstandorte, Lagerstätten, etc.), ggf. auch die Aufgabe von Betriebsteilen, Produktionsbereichen
- neue Subunternehmen (Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung) sind rechtzeitig vor der ersten Beauftragung zu melden und sofern die Beauftragten nicht eigenständig im Kontrollverfahren sind, auch zu kontrollieren.
- neue Betriebszweige (z.B. Verarbeitung, Import, Futtermittelherstellung, Gastronomie oder Online-Handel, neue Produktionszweige, etc.)

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.abcert.de](http://www.abcert.de). Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen auch telefonisch zur Verfügung:

0711/351792-292